Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

der Bremer Werkgemeinschaft GmbH

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs.3 SGB XII

für die Jahre 2021 und 2022

geschlossen:

---

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Bremer Werkgemeinschaft GmbH - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der Forensischen Wohngrupppe **in der Straßburger Straße 20** in 28211 Bremen für besonders schwer psychisch kranke Menschen erbringt, die z.T. mit richterlichen Auflagen nach dem Maßregelvollzuggesetz und dem Strafgesetzbuch §§ 63, 64 belegt sind. **Für diesen Personenkreis ist eine Nachtwache erforderlich.**

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006, die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV sowie die Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII (Abstimmung vom 27.01.2012) und die Berechnungsbögen (Anlage 2 und Anlage 3) sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Berechnung der Vergütungen liegt eine Kapazität von **maximal 11 Plätzen** zugrunde.

2.3 Mit dem Abschluss des Landesrahmenvertrages nach § 79 (1) SGB XII gilt das mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege neue System einrichtungsübergreifender Hilfebedarfsgruppen und dessen Finanzierung. Die hier für den Bereich Psychiatrie und Sucht noch zu vereinbarenden Regelungen und Festlegungen finden dann auch für den Einrichtungsträger Anwendung.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.4 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die persönlich entsprechend der Anlage zur Vereinbarung über „Steigerungsraten für Einrichtungen nach dem SGB XII" vom 25.04.2008 geeignet sind. Die Anlage liegt breits vor und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Unter Berücksichtigung der in der Vertragskommission SGB XII geeinten Steigerungsraten zur Erhöhung der Vergütung für Einrichtungen nach dem SGB XII für das Jahr 2021 , betragen die zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2. geltenden **Gesamtvergütungen** für den **Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021** nunmehr:

€ 185,90 pro Person/tgl.

(Abwesenheitsvergütung i.S. von § 18 Abs.6, 7 BremLRV SGB XII € 141,01 pro Person/tgl.)

Von der Gesamtvergütung entfallen auf

- die **Grundpauschale** ein Betrag in Höhe von

€ 17,17 pro Person/tgl.,

- die Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 162,40 pro Person/tgl.,

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 6,33 pro Person/tgl.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Berechnungsbogen zu entnehmen.

3.2 Unter Berücksichtigung der in der Vertragskommission SGB XII geeinten Steigerungsraten zur Erhöhung der Vergütung für Einrichtungen nach dem SGB XII für das Jahr 2022 , betragen die zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2. geltenden **Gesamtvergütungen** für den **Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022** nunmehr:

€ 189,68 pro Person/tgl.

(Abwesenheitsvergütung i.S. von § 18 Abs.6, 7 BremLRV SGB XII € 143,84 pro Person/tgl.)

Von der Gesamtvergütung entfallen auf

- die **Grundpauschale** ein Betrag in Höhe von

€ 17,61 pro Person/tgl.,

- die Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 165,74 pro Person/tgl.,

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 6,33 pro Person/tgl.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Berechnungsbogen zu entnehmen.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.Januar 2021** bis **31.Dezember 2022** und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung bei einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Soweit nicht in der Zwischenzeit landesrahmenvertragliche Regelungen in Kraft treten und eine diesen Regelungen entsprechende Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen ist, sind im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung nach § 75 Abs. 3 SGB XII die in der Prüfungsvereinbarung vom 25.05.1998 vereinbarten Unterlagen jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich -rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein

6.3 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2022

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration
und Sport
Im Auftrag:

[redacted]

Einrichtungsträger:

[redacted]

Anlagen:
Anlage 1 : Forensische Wohngruppe 24 Konzeption
Anlage 2 : Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021
Anlage 3 : Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022